ZUKUNFTS
GESTALTUNG
EMMEN

Statuten des Vereins Zukunftsgestaltung Emmen

Ausgabe 1. Juli 2011

Statuten des Vereins

Zukunftsgestaltung Emmen

I. Name, Sitz, Zweck und Mitgliedschaft

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Zukunftsgestaltung Emmen" besteht mit Sitz in der Gemeinde Emmen ein Verein gemäss Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2 Zweck

[1] Der Verein fördert und koordiniert die Zukunftsgestaltung in der Gemeinde Emmen. Er setzt sich zum Ziel, aus Emmen eine attraktive, lebenswerte, florierende und weltoffene Stadt mit positivem Image zu machen.
[2] Der Verein kann sich an anderen juristischen Personen beteiligen.
[3] Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
[4] Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Artikel 3 Mitgliedschaft

[1] Mitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen werden. Das Mindestalter für natürliche Personen beträgt 16 Jahre.
[2] Jedes Mitglied hat unabhängig vom Mitgliederbeitrag gemäss Artikel 18 eine Stimme.
[3] Die Aufnahme erfolgt auf schriftliche Anmeldung an die Präsidentin oder den Präsidenten durch Beschluss des Vorstandes. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe der Gründe ablehnen.

Artikel 4 Austritt und Ausschluss aus dem Verein

[1] Die Austrittserklärung muss schriftlich an die Präsidentin / den Präsidenten gerichtet werden und ist auf Ende des jeweiligen Geschäftsjahres wirksam.
[2] Einer Austrittserklärung wird gleichgestellt, wenn Postsendungen des Vereins an ein Mitglied mindestens zweimal als unzustellbar zurückkommen.
[3] Der Ausschluss von Mitgliedern kann bei Nichtbezahlung der festgesetzten Beiträge innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Mahnung oder aus andern wichtigen Gründen durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung.
[4] Austritt und Ausschluss befreien nicht von der Erfüllung der fälligen Verpflichtungen.
[5] Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

II. Vereinsorgane

Artikel 5 Vereinsorgane

Der Verein hat folgende Organe:

a) die Mitgliederversammlung;
b) den Vorstand;
c) die Kontrollstelle.

A) Mitgliederversammlung

Artikel 6 Einberufung

[1] Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden per Email einberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens drei Wochen. Massgebend ist das Datum der Publikation auf der Homepage www.zukunftsgestaltung-emmen.ch. Vereinsmitglieder, die über keinen Internet-Zugang verfügen, erhalten die Einladungen per Post zugestellt.
[2] Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich, in der Regel im Frühjahr, zusammen. In ausserordentlichen Fällen kann eine Mitgliederversammlung durch den Vorstand einberufen werden, falls es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.
[3] Begehren zur Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung sind unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich dem Vorstand einzureichen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen haben spätestens zwei Monate nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

Artikel 7 Wahlen und Abstimmungen

[1] Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit kommt der Präsidentin/dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
[2] Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung durch eine Urabstimmung ersetzen. Dabei entscheidet die einfache Mehrheit der Antwortenden.
[3] Über nicht traktandierte Geschäfte darf gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung beraten, aber nicht entschieden werden.

Artikel 8 Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:

a) Genehmigung des Jahresberichts der Präsidentin oder des Präsidenten;
b) Genehmigung der Jahresrechnung;
c) Abnahme des Berichtes der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes;
d) Genehmigung des Budgets;
e) Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags;
f) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, sofern diese bis spätestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich mitgeteilt worden sind;
g) Wahl des Vorstands, der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Kontrollstelle;
h) Beschlussfassung über Beschwerden ausgeschlossener Mitglieder;
i) Revision der Statuten;
j) Beschlussfassung über Ankauf und Verkauf von Liegenschaften;
k) Beschlussfassung über die Beteiligung an oder die Gründung von juristischen Personen;
l) Beschlussfassung über die Errichtung einer Geschäftsstelle;
m) Beschlussfassung über Entschädigungen für die Mitglieder des Vorstandes;
n) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Artikel 9 Protokoll

Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, welches an der nächsten Versammlung zu genehmigen ist.

B) Vorstand

Artikel 10 Zusammensetzung

[1] Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten selbst.
[2] Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 11 Einberufung

[1] Der Vorstand wird durch die Präsidentin/den Präsidenten einberufen, so oft dies notwendig ist.
[2] Jedes Vorstandsmitglied kann bei der Präsidentin/dem Präsidenten unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen, dass binnen zweier Wochen eine Vorstandssitzung durchgeführt wird.

Artikel 12 Kompetenzen

[1] Der Vorstand koordiniert die Vereinsaktivitäten und vertritt den Verein gegen aussen. In seinen Kompetenzbereich fallen sämtliche Geschäfte, die nicht einem anderen Organ des Vereins vorbehalten sind.
[2] Der Vorstand darf innerhalb des Budgets einzelne Posten anderen Vereinsaktivitäten zusprechen, sofern dabei der Vereinszweck gewahrt wird.
[3] Der Vorstand darf im Rahmen der verfügbaren Mittel über nicht budgetierte einmalige Ausgaben in Höhe von max. Fr. 10´000, sowie über wiederkehrende Ausgaben von höchstens Fr. 5'000.-- pro Jahr befinden.
[4] Bis zur Genehmigung des Budgets des laufenden Jahres darf der Vorstand pro Monat über 1/12 des durchschnittlichen Jahresbudgets verfügen.
[5] Projektbezogene Mittel lit. a Fliessen dem Verein Zukunftsgestaltung Emmen zur Finanzierung von konkreten Projekten via Sponsoring oder via zweckbezogene Zuwendungen zusätzliche Mittel zu, kommen Abs. 3 und 4 nicht zur Anwendung. [1]
lit. b Der Vorstand informiert an der nächsten GV über diese Projekte und die Verwendung der finanziellen Mittel.[1]

Artikel 13 Abstimmungen

[1] Der Vorstand beschliesst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Vorstandes anwesend ist.
[2] Der Präsidentin / dem Präsidenten fällt bei Stimmengleichheit der Stichentscheid zu.

Artikel 14 Vertretung

Die Präsidentin / der Präsident oder deren/dessen Stellvertretung führt namens des Vereins die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu Zweien mit einem anderen Vorstandsmitglied.

C) Kontrollstelle

Artikel 15 Wahl

Als Kontrollstelle wählt die Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren zwei Revisorinnen/Revisoren oder eine in der Gemeinde Emmen ansässige Treuhandgesellschaft. Eine Wiederwahl ist zulässig.

---

[1] Gemäss Statutenänderungsbeschluss anlässlich der GV vom 27.03.07

Artikel 16 Aufgabe

[1] Die Kontrollstelle prüft zuhanden der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung und die Geschäftsführung des Vorstandes. [2] Die Kontrollstelle hat zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

III. Finanzen

Artikel 17 Finanzierung

Zur Erreichung seiner Zwecke bildet der Verein ein Vereinsvermögen, welche geäufnet wird durch:

a) Mitgliederbeiträge;
b) Zuwendungen und Schenkungen;
c) Subventionen der öffentlichen Hand, von Behörden und Vereinen;
d) den Erlös von besonderen Aktionen;
e) Vermögenserträge

Artikel 18 Mitgliederbeitrag

Die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt.

Artikel 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 20 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung von Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen.

IV. Auflösung

Artikel 21 Auflösung des Vereins

[1] Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Vereinsbeschluss erfolgen, wenn in einer statutengemäss einberufenen Mitgliederversammlung wenigstens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.
[2] Im Fall der Auflösung und Liquidation hat der Vorstand die Durchführung zu besorgen und einer Mitgliederversammlung Bericht und Abrechnung zu erstatten.
[3] Ein Aktivenüberschuss wird der politischen Gemeinde Emmen übergeben mit der Auflage, diesen im Sinne des Vereinszweckes gemeinnützig einzusetzen.

V. Inkrafttreten

Artikel 22 Inkrafttreten

[1] Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.
[2] Die Gründungsversammlung vom 4. Juli 2006 hat die Statuten in der vorliegenden Form angenommen.

Emmen, den, 4.Juli 2006

Die Tagespräsidentin der Gründungsversammlung	Die Protokollführerin der Gründungsversammlung
Edith Mertens Senn	Renata Ritter